

VERSORGUNGSVEREINBARUNG für den DOPGAS-TANK MIET- UND LIEFERVERTRAG „EINZELLIEFERUNG“ (GEWERBEKUNDEN)

Eigentümer: Mieter/Pächter:

Neuvertrag: Nachfolgevertrag: Verrechnung ab:

Zwischen Dopgas GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl - nachstehend „Dopgas“ genannt – und

**Kunden-
nummer:**

Land:

**Firmen-
name:**

**UID-
Nummer:**

Vorname:

**Firmenbuch-
nummer:**

Nachname:

Telefon:

Straße:

Mobil:

PLZ:

Fax:

**Ort/
Ortszusatz:**

Email:

– nachstehend „Kunde“ genannt

Standort der Gasabnahmestelle ist identisch mit Kundenanschrift:

Ja:

Nein:

Name:

Ort:

Straße:

Ortszusatz:

PLZ:

Land:

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Dopgas beliefert den Kunden mit Flüssiggas und stellt dem Kunden dafür einen Dopgas-Flüssiggastank zur Nutzung zur Verfügung.

1.2 Der Kunde ist verpflichtet die gesamte Anlage regelmäßig in Augenschein zu nehmen und die Funktionalität zu überwachen. Stellt der Kunde eine Beeinträchtigung oder Beschädigung an der Anlage fest, hat er Dopgas davon unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

2. Dopgas-Flüssiggastank

2.1 Tankdaten

**Tankgröße
Liter:**

Lagerart:

**Tank-
nummer:**

**letzte äußere
Prüfung:**

Baujahr:

**letzte Haupt-
untersuchung:**

Hersteller:

**letzte Leitungs-
überprüfung:**

**Füllstand
in %:**

2.2 Der Dopgas-Flüssiggastank samt allen verbundenen Armaturen (Sicherheitsventil, Füllventil, Flüssigentnahmeventil, Inhaltsanzeige und Gasentnahmeventil inkl. Manometer und Peilventil) verbleibt im Eigentum von Dopgas. Der Dopgas-Flüssiggastank wird nur zu einem vorübergehenden Zweck auf das Grundstück verbracht und ist somit weder wesentlicher Bestandteil noch Zubehör des Grundstücks.

2.3 Der Kunde ist als Betreiber der Dopgas-Flüssiggasanlage für die pflegliche Behandlung und Reinigung des Dopgas-Flüssiggastanks verantwortlich. Bei Unterflurtanks ist der Domschacht vom Kunden sauber und trocken zu halten.

3. Gasversorgung

Propan: Butan: Autogas:

3.1 Wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, überprüft der Kunde regelmäßig und in eigener Verantwortung den Füllstand des Flüssiggastanks. Dem Kunden obliegt die Verantwortung spätestens bei einem Füllstand von 25 % eine Bestellung auszulösen. Dopgas übernimmt keine Verantwortung für einen eventuellen Leerstand des Flüssiggastanks und dessen Folgen, wenn dieser auf einer nicht rechtzeitigen Bestellung des Kunden beruht.

3.2 Der tagesaktuelle, zwischen Dopgas und dem Kunden vereinbarte, Gaspreis:

<i>Nettobetrag</i>	<i>zzgl. Mineralölsteuer</i>	<i>zzgl. CO2 Steuer</i>	<i>zzgl. gesetzl. Ust.</i>	<i>Bruttobetrag</i>
--------------------	------------------------------	-------------------------	----------------------------	---------------------

Gaspreis* je 1l:

*(*wird in Euro verrechnet und unterliegt Veränderungen wie in Nr. 5 und 6 der Ergänzenden Bestimmungen beschrieben)*

3.3 Die Abrechnung der Flüssiggaslieferung erfolgt nach Lieferung.

3.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Gasmenge, bleibt Dopgas Eigentümerin des Gases.

3.5 Die Mindestbestellmenge pro Lieferung ist 1000 Liter bzw. 510 kg. Kleinere Bestellmengen werden nur in Ausnahmefällen ausgeliefert und gegen einen Mindermengenzuschlag in Höhe von bis zu 60 € brutto berechnet.

4. Gefahrgut - Transportgebühr

Dopgas verrechnet für jede Flüssiggaslieferung eine Gefahrgut-Transportgebühr.

<i>Nettobetrag</i>	<i>20 % USt.</i>	<i>Bruttobetrag</i>
--------------------	------------------	---------------------

Gefahrgut-Transportgebühr*:

*(*wird in Euro verrechnet und unterliegt Veränderungen wie in Nr. 5 und 6 der Ergänzenden Bestimmungen beschrieben)*

5. Mietpauschale Flüssiggastank Trifft nicht zu Trifft zu

Als Entgelt für die Bereitstellung des Dopgas-Flüssiggastanks wird auf Dauer dieses Vertrages ein monatlicher Betrag vereinbart. Über die Mietpauschale erhält der Kunde ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mietobjektes / der Liegenschaft jährlich im Voraus für das Kalenderjahr eine zusammenfassende Rechnung. Beauftragt der Kunde Dopgas mit der Tankinstallation, wird die Mietpauschale erst ab dem Zeitpunkt der Tankanlieferung in Rechnung gestellt.

<i>Monatlicher Nettobetrag</i>	<i>20 % USt.</i>	<i>Monatlicher Bruttobetrag</i>
--------------------------------	------------------	---------------------------------

Mietpauschale Flüssiggastank*:

*(*wird in Euro verrechnet und unterliegt Veränderungen wie in Nr. 5 und 6 der Ergänzenden Bestimmungen beschrieben)*

6. Betriebskostenpauschale Trifft nicht zu Trifft zu

6.1 Der Kunde beauftragt Dopgas mit der Wartung des Flüssiggastanks. Übernimmt Dopgas nach erfolgter Bestandsaufnahme vertraglich die Wartungsverpflichtung bezüglich des Flüssiggastanks, so beinhaltet die Wartung die Terminverfolgung, Überwachung und Durchführung aller vorgeschriebenen Prüfungen und erstreckt sich von der Eingangs- bis zur Ausgangsarmatur des Flüssiggastanks. Sie umfasst die Vorbereitung, Reparatur, Absaugung, sowie gegebenenfalls den Austausch defekter Tankarmaturen (Sicherheitsventil, Füllventil, Flüssigentnahmeventil, Inhaltsanzeige und Gasentnahmeventil inkl. Manometer und Peilventil) und der KKS-Anlage bei Unterflurtanks, inklusive Arbeitszeit (ohne Grabungsarbeiten), sowie - wenn erforderlich - den Tankanstrich bei Oberflurtanks. Die Wartungsverpflichtung umfasst nicht die Reparatur von Schäden, die der Kunde schuldhaft verursacht hat. Die o.g. Leistungen gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von den erforderlichen Ersatzteilen.

6.2 Über die Betriebskostenpauschale erhält der Kunde ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mietobjektes / der Liegenschaft jährlich im Voraus eine zusammenfassende Rechnung. Beauftragt der Kunde Dopgas mit der Tankinstallation, wird die Betriebskostenpauschale erst ab dem Zeitpunkt der Tankauslieferung in Rechnung gestellt.

6.3 Sind während der Vertragslaufzeit an der Anlage notwendige Umbaumaßnahmen aufgrund veränderter gesetzlicher Auflagen oder Vorschriften vorzunehmen, trägt der Kunde diese Kosten.

<i>Monatlicher Nettobetrag</i>	<i>20 % USt.</i>	<i>Monatlicher Bruttobetrag</i>
--------------------------------	------------------	---------------------------------

Betriebskostenpauschale*:

*(*wird in Euro verrechnet und unterliegt Veränderungen wie in Nr. 4 und 5 der Ergänzenden Bestimmungen beschrieben)*

Miet- und Liefervertrag „Einzellieferung“ GEWERBEKUNDEN

Dopgas GmbH: +43 - 598 600 oder per E-Mail: info@dopgas.at

Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr / Fr. 08.00 – 12.30

Seite 2 von 8

7. Mietpauschale Fernabfrage Trifft nicht zu Trifft zu

Ein Fernabfragesystem
ist vorhanden

Modemnummer:

Ein Fernabfragesystem
muss eingebaut werden

Dopgas stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages ein Fernabfragesystem zur Nutzung zur Verfügung. Dopgas informiert den Kunden aufgrund regelmäßiger Datenübertragung des Fernabfragesystems über dessen Flüssiggasbedarf sowie den tagesaktuellen Flüssiggaspreis. In der Mietpauschale sind die regelmäßige Datenübertragung, die Instandhaltung des Fernabfragesystems und die Disposition der Belieferung enthalten. Erfolgt nach Bestellungsempfehlung durch Dopgas keine Bestellung durch den Kunden, übernimmt Dopgas keine Verantwortung für den Leerstand der Flüssiggasanlage.

Über die Mietpauschale für das Fernabfragesystem erhält der Kunde ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mietobjektes / der Liegenschaft jährlich im Voraus eine zusammenfassende Rechnung. Beauftragt der Kunde Dopgas mit dem Einbau des Fernabfragesystems, wird die Mietpauschale erst ab dem Zeitpunkt der Installation des Fernabfragesystems in Rechnung gestellt.

Monatlicher Nettobetrag

20 % USt.

Monatlicher Bruttobetrag

Mietpauschale Fernabfrage*:

*(*wird in Euro verrechnet und unterliegt Veränderungen wie in Nr. 5 und 6 der Ergänzenden Bestimmungen beschrieben)*

8. Fremdnutzung des Dopgas-Flüssiggastank

8.1 Die wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag ruhen für die Dauer eines zwischen Dopgas und einem Dritten mit Zustimmung des Kunden in Textform abgeschlossenen separaten Versorgungsverhältnisses für das Versorgungsobjekt. Wünscht der Kunde den Abschluss eines separaten Versorgungsvertrages zwischen Dopgas und einem Mieter oder Pächter für das Versorgungsobjekt, so teilt er Dopgas – vor Beginn dieses Miet- oder Pachtverhältnisses und nachdem er die wirksame Einwilligung des Dritten zur Weitergabe der Daten eingeholt hat – Namen und Kontaktdaten des gasabnehmenden Verbrauchers und Beginn und Ende der Nutzung. Dopgas wird sich dann um den Abschluss eines separaten Versorgungsvertrages mit dem Nutzer bemühen.

8.2 Nach Beendigung eines separaten Versorgungsvertrages mit einem Mieter oder Pächter leben die wechselseitigen Vertragspflichten dieses ursprünglichen Vertrages wieder auf.

9. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung, Kündigungsverzicht; Nichtabruf bestellter Lieferungen und Leistungen

9.1 Das Verhältnis wird mit beiderseitiger Unterzeichnung des Vertrages begründet und mit einer Laufzeit von Jahren abgeschlossen.

9.2 Beide Parteien verzichten für die Dauer des unter 9.1 angeführten Zeitraumes ab beiderseitiger Vertragsunterzeichnung auf eine ordentliche Kündigung. Beide Parteien können den Liefervertrag erstmals nach Ablauf des unter 9.1 vereinbarten Zeitraumes jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder der verlängerten Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

9.3 Beauftragt der Kunde Dopgas mit der Einreichung, Auslieferung und Installation der Flüssiggasanlage, kann der Kunde die Tankauslieferung frühestens ab behördlicher Genehmigung (Bescheid) verlangen. Verlangt der Kunde die Auslieferung des Flüssiggastanks nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der behördlicher Genehmigung, ist Dopgas berechtigt, den Vertrag nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, zum darauffolgenden Monat zu kündigen. Dopgas ist in jedem Falle berechtigt die beauftragten und erbrachten Planungsleistungen von bis zu 450 € brutto gegenüber dem Kunden zu fakturieren, wenn dieser die Tankauslieferung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang des Bescheides verlangt. Die eigentliche Leistung bzw. Lieferung wird Dopgas im Falle eines weiterhin bestehenden Vertrages zu einem späteren mit dem Kunden abgestimmten Zeitpunkt erbringen.

10. Zahlungsmodalitäten

Erlagschein:

Einzugsermächtigung:

Der Kunde ermächtigt Dopgas, alle Rechnungsbeträge (Mietpauschale Tank, Betriebskostenpauschale, Miete Fernabfrage, Gas, Gefahrenguttransportgebühr sowie ggfs. Handelswaren und Anlagenbau) im Abbuchungsverfahren vom angegebenen Konto einzuziehen. Beiliegendes SEPA - Lastschrift Mandat muss ausgefüllt und unterschrieben werden.

Sonstiges:

11. Haftung

11.1 Soweit sich aus dem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen und aus den ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt und mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die Dopgas für die Beschaffenheit einer Lieferung oder Leistung übernommen hat oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haftet Dopgas bei Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.

11.2 Auf Schadensersatz haftet Dopgas - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung anderer dem Kunden gegenüber bestehender vertraglicher Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

11.3 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von Dopgas auf den Ersatz des vorhersehbaren, klassisch eintretenden Schadens beschränkt. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung anderer dem Kunden gegenüber bestehender vertraglicher Pflichten ist die Haftung von Dopgas auf maximal 150 % des Wertes der konkreten Leistung beschränkt, in deren Zusammenhang der Schaden eingetreten ist.

11.4 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Dopgas nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

12. Kenntnisnahme der Vertragsinhalte und der Ergänzenden Bestimmungen

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er von den Vertragsinhalten und den anliegend abgedruckten Ergänzenden Bestimmungen Kenntnis genommen hat und sie akzeptiert.

Ort:
Datum:

**Stempel,
rechtsverbindliche
Unterschrift Kunde:**

13. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, die von mir im Rahmen der Antragstellung und der Durchführung dieses Vertrages angegeben werden, von Dopgas gespeichert werden und Dopgas diese Daten zum Zweck der Marktforschung und Werbung in Bezug auf alle Leistungen und Produkte von Dopgas und für die Bonitätsprüfung verwenden darf. Über den Postweg hinaus, kann ich von Dopgas auch per Telefon, Telefax, E-Mail und SMS informiert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Dopgas GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl per Post an vorstehende Adresse, unter Telefon +43 598 600, oder per E-Mail-Adresse: info@dopgas.at, widerrufen. Ich weiß, dass die Leistungen von Dopgas unabhängig davon erbracht werden, ob ich meine Einwilligung erkläre oder widerrufe. Unabhängig von der Abgabe oder dem Widerruf dieser Einwilligung erfolgt eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur im Rahmen der Vertragsabwicklung.

Ort:
Datum:

**Stempel,
rechtsverbindliche
Unterschrift Kunde:**

14. Eigentum / Verfügungsrecht

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Liegenschaft im Eigentum des Kunden steht bzw. dass er die nötigen Verfügungsrechte daran hat, um eine Befüllung des Flüssiggastanks durch Dopgas zu ermöglichen. Kann Dopgas aus Gründen, die Dopgas nicht zu vertreten hat, die Befüllung nicht vornehmen, entfällt die Lieferverpflichtung von Dopgas für den Zeitraum, in dem diese Gründe einer Befüllung entgegenstehen.

Ort:
Datum:

**Name in Block-
buchstaben:**

**Stempel,
rechtsverbindliche
Unterschrift Kunde:**

Ort:
Datum:

**Stempel und
Unterschrift
Dopgas:**

VERSORGUNGSVEREINBARUNG für die Dopgas-Flüssiggasanlage

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN „EINZELLIEFERUNG“ (GEWERBEKUNDEN)

1. Allgemeines

1.1 Die Leistungs- und Liefergrenze von Dopgas ist die Ausgangsarmatur am Flüssiggastank.

1.2 Nach der Ausgangsarmatur beginnt mit dem Druckregelgerät die Kundenanlage, deren Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung ausschließlich in der Verantwortung des Kunden liegen.

SICHERHEITSHINWEIS: Die Kundenanlage darf nur von einem Betrieb errichtet, verändert und gewartet werden, welcher die entsprechenden Zulassungen für das reglementierte Gewerbe (Gastechnik) vorweisen kann.

1.3 Steuerbegünstigtes Heizgas darf nicht zum Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden. Ausnahmen bilden ortsfeste Gasturbinen und Verbrennungsmotoren zur Strom und Wärmeerzeugung.

2. Voraussetzungen zur Aufstellung der Anlage

2.1 Dopgas stellt einen Dopgas-Flüssiggastank zur Verfügung.

2.2 Der Kunde hat folgende Leistungen selbst zu erbringen:

- Kostenfreie Bereitstellung von Flächen und Räumlichkeiten zur Errichtung der Flüssiggasanlage. Der Flüssiggastank wird nur zu einem vorübergehenden Zweck auf das Grundstück verbracht und ist somit weder wesentlicher Bestandteil noch Zubehör des Grundstücks.
- Bereitstellung der Planunterlagen für die Erstellung der Einreichunterlagen, allfällige Behördengebühren;
- Im Fall von Grundwasser und Überschwemmungsgefahr ist Dopgas schriftlich zu informieren bzw. muss die Information im Planungsbogen erfolgen
- Der Kunde ist verpflichtet sämtliche im Erdreich befindliche Fremdleistungen wie z.B. Stromleitungen, Wasser und Abwasserleitungen, Fernmeldeleitungen etc. noch vor der Erstellung der Einreichunterlagen in Erfahrung zu bringen und der Fa. Dopgas schriftlich anzuzeigen. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen sein, übernimmt die Fa. Dopgas keinerlei Haftung für daraus resultierende Schäden oder etwaig anfallende Kosten.
- Erstellung eines Rohrgrabens für die Gasleitung inkl. Sandbeistellung und -einbringung, bei Unterflurtanks eine Baugrube inkl. Sandbeistellung und -einbringung und bei Bedarf eine Auftriebssicherung, bzw. bei Oberflurtanks ein Fundament jeweils nach Vorgaben von Dopgas
- Notwendige Grabungs-, Sand-, Stemm-, Elektro-, Kernbohr- und Einzäunarbeiten;
- Die Domschachttiefe bei unterirdischen Tanks ist grundsätzlich mit maximal 850 mm begrenzt und darf nicht erhöht werden
- Jedes Überbauen des Tanks ist grundsätzlich unzulässig

Benötigt der Kunde einen Gasanschluss, so ist darüber ein gesondertes Angebot / gesonderter Auftrag abzuschließen. Insoweit gelten die Bedingungen von Dopgas über die Erbringungen von Installationsleistungen. Der gesamte Gasanschluss (Regler und Leitungen) bleibt in jedem Fall Eigentum des Kunden.

2.3 Der Kunde ist als Betreiber der Flüssiggasanlage für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas selbst verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet jede technische Veränderung am Flüssiggastank nur von Dopgas durchführen zu lassen bzw. jede Veränderung im Bereich der Schutzzone in Textform an Dopgas zu melden. Änderungen an der gesamten Flüssiggasanlage (Tank, Leitung und Verbrauchsggerät) unterliegen einer behördlichen Genehmigungspflicht und müssen somit in Textform an Dopgas und die zuständigen Behörden gemeldet werden.

2.4 Die Ermittlung der gelieferten Flüssiggasmenge erfolgt über die geeichte Waage des Dopgas-LKWs. Die Abrechnung der gelieferten Flüssiggasmenge erfolgt sofort nach Lieferung.

3. Eigentum am Dopgas-Flüssiggastank und der Fernabfrage

Der Dopgas-Flüssiggastank (samt allen verbundenen Armaturen wie Sicherheitsventil, Füllventil, Flüssigentnahmeventil, Inhaltsanzeige und Gasentnahmeventil), den Dopgas dem Kunden zur Verfügung stellt, verbleibt – auch wenn er fest mit Grund und Boden in Verbindung steht – im uneingeschränkten Eigentum von Dopgas und ist entsprechend gekennzeichnet. Der Kunde verpflichtet sich, den Dopgas-Flüssiggastank nur durch Dopgas oder einen von Dopgas schriftlich ermächtigten Dritten befüllen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich ebenso, den Dopgas-Flüssiggastank samt allen verbundenen Vorrichtungen vor einer unbefugten Verwendung durch Dritte zu schützen. Zum Schutz vor Eingreifen Dritter in ihr Eigentum ist Dopgas berechtigt, ein Fernabfragesystem zur Überwachung des Füllstandes und/oder ein Füllschloss am Dopgas-Flüssiggastank anzubringen.

Der Kunde räumt Dopgas das Recht ein, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten bzw. bei Gefahr in Verzug jederzeit Zutritt zum Dopgas-Flüssiggastank samt allen verbundenen Armaturen zu erhalten, sofern dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist, wie insbesondere zur Feststellung des Füllstandes, Belieferung, technischen Überprüfung, Anbringung bzw. Kontrolle der Funktionsfähigkeit eines Fernabfragesystems bzw. Füllschlosses, Absaugung oder Rückstellung des Dopgas-Flüssiggastanks.

Dieses Recht umfasst das ungehinderte Betreten von Grundstücken. Sind Teile oder die gesamte Flüssiggasanlage verbaut oder vergraben oder ist eine Zufahrt nicht möglich, so ist der Kunde - soweit dies zur Ausübung vertraglicher Rechte oder Erfüllung vertraglicher Pflichten von Dopgas erforderlich ist - zur Entfernung dieser Hindernisse auf eigene Kosten verpflichtet. Die Fernabfrage bleibt im uneingeschränkten Eigentum von Dopgas. Der Kunde hat Dopgas eine bevorstehende Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Beendigung des Bestandsvertrages hinsichtlich der Liegenschaft, auf der sich der Dopgas-Flüssiggastank befindet, schriftlich mitzuteilen.

4. Betriebskostenpauschale

4.1 Die Betriebskostenpauschale ist auf den angeführten Leistungsumfang beschränkt. Alle Einsätze außerhalb der üblichen Geschäftszeiten werden mit einem Überstunden-, Wochenend-, oder Feiertagszuschlag von 100 % pro Arbeitsstunde auf den Stundenlohn von bis zu 78 € brutto verrechnet.

4.2 Entscheidet sich der Kunde gegen eine Betriebskostenpauschale bleibt er als Betreiber der Flüssiggasanlage für die daraus resultierenden Pflichten alleinverantwortlich, insbesondere für die Überwachung und Erhaltung des ordnungsgemäßen sicherheitstechnischen Zustands, die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und die daraus entstehenden Kosten.

5. Inflationsanpassung

Die Höhe der in Punkt 3.5 Seite 2 (Gasversorgung), Punkt 4 Seite 2 (Gefahrgut-Transportgebühr), Punkt 5 Seite 2 (Mietpauschale Flüssiggastank), Punkt 6 Seite 2 und Punkt 4 Seite 6 (Betriebskostenpauschale), Punkt 7 Seite 3 (Mietpauschale Fernabfrage), Punkt 9.3 Seite 3 (Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung, Kündigungsverzicht; Nichtabruf bestellter Lieferungen und Leistungen), Punkt 9 Seite 6 (Verzugsfolgen), Punkt 10.2 Seite 6 (Absaugung), Punkt 11 Seite 7 (Belieferung), Punkt 13 Seite 7 (Zutrittsrechte und Zugang zum Flüssiggastank), Punkt 15 Seite 7 (Rückstellung des Dopgas Flüssiggastanks und der Fernabfrage bei Vertragsbeendigung), Punkt 18 Seite 8 (Stornokosten) genannten Gebühren und Beträge ist an den Verbraucherpreisindex 2005 gebunden. Grundlage ist jeweils der im November des Jahres des Vertragsabschlusses veröffentlichte Stand, Änderungen werden jedes Jahr im Jänner durchgeführt. Steigt oder fällt dieser Index, so verändert sich die Höhe dieser Gebühren und Beträge im gleichen Ausmaß. Erhöhungen aufgrund der Indizierung können, Senkungen aufgrund der Indizierung müssen von Dopgas an den Kunden weitergegeben werden.

6. Preisanpassung

Preise sind veränderlich. Ändern sich die Gesteigungs- oder Nebenkosten für die in Punkt 3 Seite 2 (Gasversorgung), Punkt 4 Seite 2 (Gefahrgut-Transportgebühr), Punkt 5 Seite 2 (Mietpauschale Flüssiggastank), Punkt 6 Seite 2 und Punkt 4 Seite 6 (Betriebskostenpauschale), Punkt 7 Seite 3 (Mietpauschale Fernabfrage), Punkt 9.3 Seite 3 (Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung, Kündigungsverzicht; Nichtabruf bestellter Lieferungen und Leistungen), Punkt 9 Seite 6 (Verzugsfolgen), Punkt 10.2 Seite 6 (Absaugung), Punkt 11 Seite 7 (Belieferung), Punkt 13 Seite 7 (Zutrittsrechte und Zugang zum Flüssiggastank), Punkt 15 Seite 7 (Rückstellung des Dopgas Flüssiggastanks und der Fernabfrage bei Vertragsbeendigung), Punkt 18 Seite 8 (Stornokosten) und enthaltenen Leistungen, so ist Dopgas berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend zu erhöhen bzw. zu senken. Unter Gesteigungs- bzw. Nebenkosten werden der Gaseinkaufspreis, die Währungskosten, Kapitalkosten, Verwaltungskosten, kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltskosten sowie Transportkosten verstanden. Bei Einführung/Erhöhung von gesetzlichen Steuern und Abgaben ist Dopgas berechtigt alle Preise entsprechend zu erhöhen, bei Abschaffung/Senkung ist Dopgas verpflichtet die Preise entsprechend zu senken.

7. Fälligkeit

Von Dopgas gestellte Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Offene Forderungen aus Teilzahlungsvereinbarungen sind spätestens mit Vertragsbeendigung fällig.

8. Zahlungsmodalitäten

Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, so kann er diese jederzeit gegenüber Dopgas oder seiner kontoführenden Bank widerrufen. Der Widerruf der Einzugsermächtigung ist für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden. Ferner kann der Kunde Abbuchungen durch seine Bank rückgängig machen lassen. Die dafür anfallenden Spesen trägt der Kunde. Die Rechnung ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzüge zu begleichen bzw. wird die Rechnung bei Erteilung einer Einzugsermächtigung sofort eingezogen. Wenn Bankeinzüge nicht durchgeführt werden können, trägt der Kunde die anfallenden Rückbelastungsspesen.

9. Verzugsfolgen

9.1 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann Dopgas ab der zweiten Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von bis zu 11 € brutto gegenüber dem Kunden geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt Dopgas vorbehalten.

9.2 Des Weiteren ist Dopgas berechtigt, nach fruchtloser zweiter Mahnung einen Dritten mit dem Forderungseinzug zu beauftragen. Die damit verbundenen Mehrkosten hat der Kunde zu zahlen.

10. Absaugung

10.1 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ist Dopgas berechtigt, nach Ankündigung das verbliebene, vom Kunden noch nicht bezahlte Flüssiggas abzusaugen.

10.2 Die Kosten der Absaugung (Flüssigphase) hat der Kunde zu tragen. Bei Tankgrößen von bis zu 3 Tonnen betragen die Kosten der Absaugung (Flüssigphase) bis zu 348 € brutto. Bei Tankgrößen ab 3 Tonnen werden die üblichen Kosten der Absaugung dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei diese in der Regel 348 € brutto übersteigen.

10.3 Pfändungen sind sofort schriftlich an Dopgas zu melden.

11. Belieferung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich binnen 10 Werktagen nach Bestellungseingang. In Einzelfällen kann Dopgas auch später liefern, wenn dies dem Kunden zumutbar ist und ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Bei einem Zustellbedarf innerhalb von 24 Stunden (werktags) erfolgt, soweit logistisch für Dopgas möglich, dies gegen einen Aufschlag in der Höhe von bis zu 150 € brutto. Die Wahl des Transportmittels und des Frächters bleibt Dopgas vorbehalten.

12. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

13. Zutrittsrechte und Zugang zum Flüssiggastank

Der Kunde hat die erforderliche Zufahrtsmöglichkeit für schwere LKWs (= größer 26 t) zu gewährleisten. Die maximale LKW-Schlauchlänge beträgt 40 m. Der Kunde sorgt für den freien Zugang zum Tank und für den freien Zugriff auf seine Armaturen (z.B. Schneeräumung). Kann Dopgas seine Lieferpflicht nicht erfüllen aufgrund von Umständen, die Dopgas nicht alleine oder überwiegend zu vertreten hat, so hat Dopgas das Recht die Belieferung und/oder die Serviceleistungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen und für die erfolglose Anfahrt bis zu 100 € brutto in Rechnung zu stellen. In diesem Fall haftet Dopgas weder für den Leerstand der Flüssiggasanlage noch für etwaige Folgeschäden. Der Kunde ist verpflichtet, Dopgas Zutritt zu seinem Grundstück insbesondere in folgenden Fällen zu gewähren:

- zur Befüllung/Absaugung des Flüssiggastanks
- zur Ablesung des Füllstandes am Flüssiggastank
- in Gefahrensituationen

Dieses Recht umfasst, wenn und soweit erforderlich, das ungehinderte Betreten von Grundstücken. Ein von Dopgas beauftragte Dritter hat sich gegenüber dem Kunden zu legitimieren.

14. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien können diesen Liefervertrag aus wichtigen Gründen jederzeit kündigen, auch während des Zeitraumes des beiderseitigen Kündigungsverzichts. Wichtige Gründe, die Dopgas zur Kündigung berechtigen, sind jedenfalls

- grobe Verstöße des Kunden gegen den Liefervertrag, wie insbesondere Zahlungsverzug durch den Kunden trotz Mahnung mit Setzung einer 14-tägigen Nachfrist;
- grob fahrlässiges Zuwiderhandeln des Kunden gegen gesetzliche Sicherheitsvorschriften oder behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas;
- Veräußerung oder Zwangsversteigerung oder Beendigung des Bestandsvertrages hinsichtlich der Liegenschaft, auf der sich der Flüssiggastank befindet;
- wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

Der Kunde kann, unabhängig von den Regelungen in Punkt 9.S.3 (Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung, Kündigungsverzicht), aufgrund der Beendigung des Miet- und Eigentumsverhältnisses des Mietobjektes bzw. der Liegenschaft seinen Vertrag jederzeit kündigen, wenn es einen neuen Betreiber der Flüssiggasanlage gibt.

15. Rückstellung des Dopgas-Flüssiggastanks und der Fernabfrage bei Vertragsbeendigung

15.1 Der Kunde hat den Dopgas-Flüssiggastank samt allen verbundenen Armaturen (Sicherheitsventil, Füllventil, Flüssigentnahmeventil, Inhaltsanzeige und Gasentnahmeventil inkl. Manometer und Peilventil) unverzüglich - höchstens aber innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeendigung und abgesehen von normaler gebrauchsbewingter Abnutzung und Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt - unbeschädigt an Dopgas zurückzustellen. Stellt der Kunde den Dopgas-Flüssiggastank nicht innerhalb dieser Frist zurück oder wünscht der Kunde eine Abholung, wird der Dopgas-Flüssiggastank von Dopgas gegen Verrechnung einer Gebühr nach Aufwand abgeholt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass eine Zufahrt mittels Kran-LKW auf eine Entfernung von maximal fünf Metern zum Dopgas-Flüssiggastank möglich ist.

15.2 Ortsfeste Flüssiggastanks dürfen leer und ungeräumt transportiert werden (ADR konform). Damit der Dopgas-Flüssiggastank transportiert werden darf, muss die Flüssigphase abgesaugt sein. Befindet sich bei Vertragsbeendigung noch Restgas (Flüssigphase) im Tank, führt Dopgas eine Absaugung bei Tankgrößen bis 3 Tonnen gegen eine Gebühr von bis zu 348 € brutto durch. Bei Tankgrößen ab 3 Tonnen werden die üblichen Kosten nach Aufwand verrechnet, wobei diese in der Regel 348 € brutto übersteigen. Nach dem Absaugen des Flüssiggastanks kann der Tank durch kontrolliertes Abbrennen der Gasphase durch einen Monteur bzw. einem Kompressor drucklos gemacht werden. Dafür wird eine Gebühr von bis zu 250 € brutto bei Tankgrößen bis 3 Tonnen in Rechnung gestellt. Bei Tankgrößen ab 3 Tonnen werden die üblichen Kosten nach Aufwand verrechnet, wobei diese in der Regel 250 € brutto übersteigen.

15.3 Der Kunde sorgt für die Ausgrabung des Dopgas-Flüssiggastanks. Verweigert der Kunde die Ausgrabung, ist Dopgas berechtigt, den Dopgas-Flüssiggastank unter Verwendung einer möglichst schonenden Methode und nach dem Stand der Technik gegen Verrechnung einer Gebühr von bis zu 1200 € brutto freizulegen. Bei Tankgrößen ab 3 Tonnen werden die üblichen Kosten nach Aufwand verrechnet wobei diese in der Regel 1200 € brutto übersteigen. Die Ausgrabungskosten für den Dopgas-Flüssiggastank sowie die Wiederherstellungskosten für das Grundstück werden durch den Kunden getragen.

15.4 Der Kunde hat die Fernabfrage unverzüglich und - abgesehen von normaler gebrauchsbewingter Abnutzung und Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt - unbeschädigt auf eigene Kosten an Dopgas zurückzustellen.

16. Aufrechnungsausschluss

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn Dopgas zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

17. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Dopgas, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- / Zollabfertigung. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei Dopgas, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten.

18. Stornokosten

Sollte der Kunde den Miet- und Liefervertrag vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums (siehe Punkt 9.1 Seite 3 Vertragslaufzeit) kündigen, ist Dopgas berechtigt, eine Stornogebühr für jedes noch (auch nur teilweise) offene Jahr des vereinbarten Zeitraums in Rechnung zu stellen. Die Mietpauschale, ggf. Betriebskostenpauschale sowie Mietpauschale Fernabfrage wird auf jeden Fall bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit verrechnet. Die Höhe der Stornogebühren pro Jahr berechnen sich wie folgt; Durchschnittlicher Jahresverbrauch in Kilo x 0,10 € brutto, mindestens jedoch 600 € brutto. Bei ordnungsgemäßer Kündigung des Miet- und Liefervertrages durch den Kunden (siehe Punkt 9 Seite 3 und Punkt 14 Seite 7) wird keine Stornogebühr verrechnet.

19. Schriftform; Rechtsnachfolge

19.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

19.2 Dopgas ist berechtigt, die bestehenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit gegen diesen keine Bedenken hinsichtlich der Versorgungssicherheit für den Kunden bestehen.

20. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände bzw. Kredit-schutzverband von 1870 (KSV) und CRIF GmbH übermittelt werden dürfen. Ausschließlicher Zweck dieser Datenübermittlung ist die Feststellung der Bonität des Kunden, seiner Zahlungsdziplin sowie die Wahrung und der Schutz von Gläubigerinteressen. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit durch Mitteilung an Dopgas (E-mail, Fax, Brief oder Anruf) widerrufen.

21. Datenschutz

Dopgas verarbeitet und nutzt die Daten des Kunden im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten ausschließlich zur Vertragsbegründung, Vertragsgestaltung, Leistungserbringung oder Abrechnung. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, außer im Rahmen der Vertragsabwicklung an Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Dies sind Unternehmen in der Kategorien Logistik, Installation, IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Marketing. Bei der Bezahlung per Überweisung verwendet Dopgas auch die Bankverbindung zur Zahlungsabwicklung. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter den untenstehenden Kontaktdaten, sowie unter datenschutz@dopgas.at. Weiterführende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 Abs. 2 DSGVO finden Sie unter: <http://www.dopgas.at/datenschutz>

22. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt den Bestand des Vertrages im Übrigen nicht.

23. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Gesetz. Für Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt Kufstein als Gerichtsstand.